



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer
AJU/ s70.003.04

Merkblattdatum
05/2020

Direktkontakt
info.stifa.aju@llv.li

Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen

1. Rechtslage allgemein

Gemäss Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR kann die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) bei gemeinnützigen Stiftungen auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint. Näheres ist in der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen finden sinngemäss auch auf stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Aufsicht der STIFA unterstehen, Anwendung (Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 §§ 27, 29 und 39 PGR).

Freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellte Stiftungen und Anstalten haben zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen.

2. Befreiungsgründe

2.1. Befreiung wegen geringen Vermögens und Nichtöffentlichkeit der Mittelbeschaffung (Art. 5 StRV)

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 5 StRV kann auf Antrag des Stiftungsrats die STIFA eine gemeinnützige Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien, wenn:

- das Stiftungsvermögen weniger als CHF 750'000 beträgt; und
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausübt; und
- eine zuverlässige Beurteilung der Vermögenslage der Stiftung durch die STIFA möglich ist.

2.1.2 Antragstellung und weitere Anforderungen durch die STIFA

Im Zuge der Antragstellung nach Art. 5 StRV ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung erfolgt durch die rechtsgültig vertretene Stiftung;
- Im Antrag ist Bezug zu nehmen auf den rechtsgültig zustande gekommenen Stiftungsratsbeschluss zur Antragstellung auf die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wegen geringen Vermögens (Art. 5 StRV). Die Bezugnahme auf den Beschluss genügt, eine Beilage des Beschlusses ist nicht erforderlich;
- Im Rahmen der Antragstellung ist vom Stiftungsrat zu bestätigen:
 - dass die Stiftung die in Art. 5 StRV genannten Voraussetzungen erfüllt, nämlich, dass:
 - das Stiftungsvermögen weniger als CHF 750'000 beträgt; und

- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- dass der Stiftungsrat gemäss Art. 552 § 26 PGR angemessene Aufzeichnungen führt, Belege aufbewahrt, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können, und ein Vermögensverzeichnis führt und diese Dokumente der STIFA auf einfaches Verlangen jederzeit vorgelegt werden;
- dass der Stiftungsrat sich verpflichtet, die STIFA innert nützlicher Frist zu informieren, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt.

2.2. Befreiung wegen sonstiger Gründe (Art. 6 StRV)

2.2.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 6 StRV kann die STIFA auf Antrag des Stiftungsrats eine gemeinnützige Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien, wenn die Stiftung entweder katholischen Zwecken dient und die laufende Aufsicht durch die Landeskirche wahrgenommen wird (Art. 6 Abs. 2 Bst. a StRV) oder die Stiftung eine Anlagepolitik und Art der Mittelverwendung verfolgt, welche eine Beaufsichtigung durch die STIFA erlaubt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV).

2.2.2 Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a StRV bei Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen und durch die Landeskirche beaufsichtigt werden

Im Zuge der Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a StRV ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung erfolgt durch die rechtsgültig vertretene Stiftung;
- Im Antrag ist Bezug zu nehmen auf den rechtsgültig zustande gekommenen Stiftungsratsbeschluss zur Antragstellung auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wegen sonstiger Gründe (Art. 6 Abs. 2 Bst. a StRV). Die Bezugnahme auf den Beschluss genügt, eine Beilage des Beschlusses ist nicht erforderlich;
- Im Rahmen der Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a StRV ist vom Stiftungsrat zu bestätigen, dass:
 - die Stiftung nach dem Willen des Stifters als kirchliche Stiftung bezeichnet ist;
 - die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist;
 - die Stiftung durch die zuständigen kirchlichen Stiftungsorgane angenommen ist; und
 - der Stiftungsrat sich verpflichtet, die STIFA innert nützlicher Frist zu informieren, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt.

2.2.3 Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV bei Stiftungen, die eine Anlagepolitik und eine Art der Mittelverwendung verfolgen, welche eine Beaufsichtigung durch die STIFA erlauben

Im Zuge der Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung erfolgt durch die rechtsgültig vertretene Stiftung;
- Im Antrag ist Bezug zu nehmen auf den rechtsgültig zustande gekommenen Stiftungsratsbeschluss zur Antragstellung auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wegen sonstiger Gründe (Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV). Die Bezugnahme auf den Beschluss genügt, eine Beilage des Beschlusses ist nicht erforderlich;

- Im Rahmen der Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV ist vom Stiftungsrat zu bestätigen, dass:
 - sich die Stiftung hinsichtlich ihrer **Anlagepolitik** den Grundsätzen der **Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung und Substanzerhaltung** verpflichtet;¹
 - die Anlagepolitik der Stiftung durch den Stiftungsrat mittels eines
 - internen Reglements; oder
 - Stiftungsratsbeschlusses klar definiert ist.
 - die folgenden Anlagekriterien nach Ziff. 1 eingehalten sind bzw. keine Gründe nach Ziff. 2² vorliegen, die in der Regel zu einer Ablehnung eines Antrages führen:

1. Anlagekriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Anlagen bei Banken sind zulässig: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwergewichtig (> 50 %) festverzinsliche Anlagen (Festgelder, Obligationen, Geldmarktpapiere etc.); ○ die Vermögenswerte sind an geregelten und überwachten Märkten angelegt; und ○ die Anlagerisiken sind überschaubar (bezüglich Fremdwährungsquote, Anlagestreuung / Klumpenrisiken, Art bzw. Bonität der Anlagen etc.). - Kontoführende Bank liegt im EU/EWR/EFTA-Raum - Absolute Höhe der Anlagen beträgt CHF 2 Mio. (Maximallimite), bewertet zu Marktwerten
2. relative Gründe zur Ablehnung eines Antrages	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen, Anlagen mit höheren Risikoaspekten (Aktienquote, Derivate, Commodities, Darlehensvergaben etc.) - Immobilien, sofern keine Marktwerte bzw. sichere Bewertungsgrundlagen (wie z. B. mittels Ertragsaufstellung) verfügbar sind - Fremdfinanzierung (z. B. Lombarkredite) - Physische Vermögensanlagen in Safes oder Tresoren („inhouse“) - Barverkehr (Verbot von Ausschüttungen in Cash an Begünstigte)

- der Stiftungsrat gemäss Art. 552 § 26 PGR angemessene Aufzeichnungen führt, Belege aufbewahrt, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können, und ein Vermögensverzeichnis führt und diese Dokumente der STIFA auf einfaches Verlangen jederzeit vorgelegt werden;
 - der Stiftungsrat sich anhand einer durch die STIFA zur Verfügung gestellten Vorlage zur Berichterstattung über das jeweilige Geschäftsjahr zu Händen der STIFA verpflichtet; sowie
 - der Stiftungsrat sich verpflichtet, die STIFA innert nützlicher Frist zu informieren, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt.
- Dem Antrag ist eine Liste der bereits bestimmten Empfänger oder eine ausführliche Begründung beizulegen, warum die **Mittelverwendung** durch die STIFA leicht nachvollziehbar ist. Diese wäre z.B. bei nachstehenden Konstellationen gegeben:

¹ Vgl. insbesondere BGE 124 III 97. Fundstelle: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>.

² Bei Vorliegen dieser Ausschlussgründe werden Anträge auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht restriktiv behandelt. Eine Befreiung ist aber im Einzelfall nicht kategorisch ausgeschlossen, sofern auf eine plausible Begründung vorgebracht werden kann, weshalb trotz Vorliegens eines relativen Ausschlussgrundes eine Beaufsichtigung durch die STIFA ungehindert möglich ist.

- Einmalige Ausschüttung des gesamten Vermögens zu einem fix definierten Zeitpunkt (z.B. 10 Jahre nach dem Tod des Stifters an bestimmte Institutionen oder für Projekte, die unter den bestimmten Zweck fallen, z.B. Tierschutz in Liechtenstein).
- Betraglich fixierte Ausschüttungen an bestimmte Institution(en) oder für einen bestimmten Zweck, z.B. jährlich CHF 50'000 an WWF.
- Ausschüttungen an bestimmte Institution(en) oder für einen bestimmten Zweck, z.B. jährlich 5 % des Stiftungsvermögens oder anteiliger Jahresertrag.
- Die gemeinnützige Stiftung erhält wiederholt Zuwendungen, die unverzüglich an bestimmte Institution(en) oder für einen bestimmten Zweck ausgeschüttet werden.

3. Verfahrensablauf (Art. 5 und 6 StRV)

3.1 Verfügung und Gebühren

Die STIFA prüft den eingegangenen Antrag auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht auf die Vollständigkeit des Antrages im Sinne der voranstehenden Ausführungen und trifft ihre Entscheidung über den Antrag in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung. Diese wird der Stiftung unter Beilage einer Gebührenvorschreibung in Höhe von CHF 150.00 (Art. 13 Abs. 1 Bst. b StRV) zugestellt.³

3.2 Berichts- bzw. Dokumentationspflichten

3.2.1 Allgemein

Stiftungen, die von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind, haben der STIFA auf deren einfaches Verlangen die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde(n), Reglemente und weitere Dokumente vorzulegen sowie Änderungen dieser Stiftungsdokumente unverzüglich anzuzeigen (Art. 10 StRV).

3.2.2 Befreiungstatbestand nach Art. 5 StRV

Sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt, besteht eine Mitteilungspflicht an die STIFA. Eine jährliche Berichterstattung der Stiftung an die STIFA ist nicht erforderlich.

3.2.2 Befreiungstatbestand nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a StRV

Sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt, besteht eine Mitteilungspflicht an die STIFA. Eine jährliche Berichterstattung der Stiftung an die STIFA ist nicht erforderlich.

3.2.3 Befreiungstatbestand nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV

Es hat eine jährliche Berichterstattung an die STIFA unter Verwendung der durch die STIFA zur Verfügung gestellten Vorlage⁴ zu erfolgen. Abgabefrist ist der **30. Juni des jeweiligen Jahres**. Auch hier bleibt die Mitteilungspflicht, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt, jederzeit aufrecht.

³ Auf Basis der Verfügung der STIFA wird im Handelsregister ein Vermerk hinsichtlich der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht eingetragen. Eine Antragstellung auf Eintragung durch die Stiftung ist nicht nötig. Nach erfolgter Eintragung erhält die Stiftung kostenlos einen aktuellen Registerauszug zugestellt.

⁴ Die Vorlage für die jährliche Kurz-Berichterstattung aufgrund einer Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b StRV finden Sie auf der Homepage der STIFA, www.stifa.li.

3.3 Prüfung durch die STIFA, anfallende Gebühren bzw. Kosten und Prüfintervalle

Gemäss Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR übt die STIFA bei jenen Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit wurden, das Recht der Einsichtnahme in der Regel selbst aus.

Die Gebühren für die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Stiftung sind von der Stiftung selbst zu tragen. Der Gebührenberechnung wird ein Stundensatz von CHF 150.00 zugrunde gelegt. Die Gebührenobergrenze liegt bei CHF 2'000.00 (Art. 13 Abs. 1 Bst. c StRV).

Die STIFA übt bei den von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftungen ihre Prüfpflichten im Rahmen von intervallmässigen Prüfungen üblicherweise vor Ort aus. Die Prüfintervalle betragen in der Regel **3 Jahre**, wobei einzel- bzw. anlassfallbezogene Prüfungen auch innerhalb des Prüfintervalls nicht ausgeschlossen werden können. Der Prüftermin wird in Absprache mit den zu prüfenden Stiftungen im Regelfall mindestens einen Monat vor Durchführung der Prüfung festgelegt.

3.4 Widerruf der Befreiung

Die STIFA widerruft die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung derselben nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögensanlage der Stiftung notwendig ist. Die Stiftung trifft eine **Mitteilungspflicht** an die STIFA, sobald eine der Voraussetzungen, die zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht geführt haben, nicht mehr erfüllt ist.

Der Stiftungsrat kann sich nach erfolgter Befreiung von der Revisionsstellenpflicht auch wiederum dazu entschliessen, eine Revisionsstelle zu bestellen. In diesem Fall ist zunächst ein Antrag auf Widerruf von der Befreiung zur Bestellung einer Revisionsstelle an die STIFA erforderlich.